

Entwurf

(Stand 12.11.2012)

Die Herausforderung / Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG

(seit 01.01.2012 in Kraft)

für das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg

1 Gesamtanliegen

Für die Sicherung des aktiven Kinderschutzes wurden mit dem im BKiSchG verankerten Artikelgesetzen Grundlagen geschaffen, die einerseits die Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigungen, Gewalt und Missbrauch noch besser schützen sollen und andererseits alle wichtigen Akteure im Kinderschutz in die Lage versetzen, schneller eingreifen zu können.

- das Gesetz verstärkt den präventiven und intervenierenden Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Schwerpunkte in der Stärkung des aktiven Schutzes durch Frühe Hilfen und Schaffung verlässlicher Kooperationsnetzwerke

2.1 (neue) Pflichten des Jugendamtes:

- Organisation / Weiterentwicklung des **Netzwerkes** (§ 3 Abs. 3 KKG)
- Einsatz von **Familienhebammen** (§ 3 Abs. 4 KKG)
- Anpassung der **Vereinbarungen** mit Trägern nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII
- Pflicht zum **Haus- und Familienbesuch** nach fachlicher Einschätzung des Einzelfalles (§ 8 a Abs. 1 S. 2 SGB VIII und § 2 Abs. 2 S. 2 KKG)
- Pflicht zu „**Kontaktberatung**“ (§ 8 b Abs. 1 SGB VIII)
- Pflicht zu **erweiterter Familienberatung** (Erziehungskompetenz; schon während der Schwangerschaft) nach § 16 Abs. 3 SGB VIII
- Pflicht zu Beratung und Unterstützung der **Pflegeperson** auch außerhalb des zuständigen Jugendamtes (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB VIII)
Leistungsinhalte im Hilfeplan fixieren (§ 37 Abs. 2a SGB VIII)
- Pflicht zum Abschluss von **Sicherstellungsvereinbarungen** mit freien Trägern über Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses** (§ 72 a Abs. 2 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 30 Abs. 5 und 30 a Abs. 1 BZRG)
- Pflicht zu Entwicklung, Anwendung und Prüfung von Grundsätzen, Maßstäben und Maßnahmen für die **Qualität der Aufgabenerfüllung** (§ 79a i.V.m. § 2 SGB VIII)
- **Übergabegespräch** bei Zuständigkeitswechsel (§ 86 c Abs. 2 und § 8a Abs. 5 SGB VIII)
- Pflicht zu erweiterter **Statistikmeldung** (§§ 98, 99 SGB VIII)

Artikel 1

2.2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) – Auswirkungen einzelner Regelungen (neues Gesetz)

Interpretationshinweise zum Gesetzestext	Magdeburg	personelle Absicherung / Mehrbedarfe
<p>§ 1 KKG - Kinderschutz als staatliche Mitverantwortung</p> <p>Untermauerung des Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz, Ausdifferenzierung des staatlichen Wächteramtes mit dem Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Über das natürliche Recht der Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft, die soweit erforderlich ist, die Eltern bei der Wahrnehmung ihres Rechtes unterstützt. Das Ziel der Unterstützung ist die Abwendung einer Gefährdung bzw. die frühzeitige Erkennung von Risiken im Einzelfall (Schimke). Hauptaugenmerk im Abs.4 ist die Vorhaltung von „Frühe Hilfen als präventive Aktionsform des staatlichen Wächteramtes für die Förderung und den Schutz kleiner Kinder“ (Wiesner)</p>	<ul style="list-style-type: none">- in der LH MD ist durch das Kinderschutzgesetz Land S/A vom Dez. 2010 und daraus resultierte Gründung des KIMA unter Federführung der öffentlichen Jugendhilfe bereits ein sehr guter Ansatz zur Umsetzung gegeben- Frühe Hilfen ist bereits als Themen-Arbeitsgruppe punktuell Teil des KIMA - Prozesses- aktuell wird unter Federführung des Jugendamtes nach den Anforderungen des BKiSchG einen Konzeptionsentwurf für Frühe Hilfen erstellt und die Netzwerkentwicklung mit allen Beteiligten der Frühen Hilfen auf den Weg bringen	<ul style="list-style-type: none">- Die Umsetzung der Gesetze zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zusätzliche Stellen (mindestens zwei, um den neuen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden)

Interpretationshinweise zum Gesetzestext	Magdeburg	personelle Absicherung / Mehrbedarfe
<p>§ 2 KKG - Informationsansprüche der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung</p> <p>Es <u>soll</u> (örtlicher Jugendhilfeträger) über Leistungsangebote informiert werden Angebot des persönlichen Gespräches, auch nach Wunsch im Haushalt der Eltern</p>		
<p>§ 3 KKG - Verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz</p> <p><u>(Abs.1-3)</u></p> <p>Verpflichtung der Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken und organisatorische Anbindung an die Jugendämter. In den Netzwerken sind alle Institutionen einzubeziehen, die mit Kindern/ Jugendlichen bzw. den Eltern in Kontakt stehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - durch das Landeskinderschutzgesetz § 3 ist bereits der örtliche Jugendhilfeträger zur Errichtung und Steuerung lokaler Netzwerke zum Kinderschutz aufgefordert - die verpflichtenden Aufgaben im § 3 KKG sind in der konzeptionellen Arbeit des KIMA fixiert - Umsetzung des Grundsatzes für eine verbindliche Zusammenarbeit in Kooperationsformen (Vereinbarungen mit der Schule, Polizei, Jobcenter...) sind in Vorbereitung bzw. angedacht 	

Interpretationshinweise zum Gesetzestext	Magdeburg	personelle Absicherung / Mehrbedarfe
<p>§ 3 KKG - Verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz</p> <p><u>(Abs.4)</u></p> <p>Einsatz von Familienhebammen im Rahmen eine Modellprojekts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - kooperative Anbindung der Familienhebammen an den öffentlichen Träger in konzeptioneller Berücksichtigung Frühe Hilfen LH MD (Bundesinitiative Familienhebammen 2012 – 2015) 	<ul style="list-style-type: none"> - Anbindung der vier Familienhebammen noch offen - bei Zusicherung personelle Absicherung gegeben - Gespräche mit den derzeit drei zur Verfügung stehenden Familienhebammen für MD wurden geführt, konkreter kooperativer Vertrag offen
<p>§ 4 KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>„Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Kindern/Jugendlichen stehen und grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind – Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Sozialpädagogen/Sozialarbeiter“ (Wiesner)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anspruch auf eine insoweit erfahrende Fachkraft an den öffentlichen Jugendhilfeträger 	
<p>§ 4 KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung</p> <p><u>(Abs.1)</u></p> <p>Verpflichtung der Geheimnisträger zur Beratung von Eltern, Kindern/Jugendlichen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (Wiesner)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung von Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft - Kommunikationswege und Rahmenbedingungen für Zeitaufwand der Tätigkeit müssen geklärt werden - Verfahren anonymer Fallberatungen erarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Kriterien für den “Status“ einer insoweit erfahrenen Fachkraft stehen noch aus, Kriterien müssen von der öffentlichem JH festgelegt werden - Verfahren können nur mit zusätzlichem erhöhtem Arbeitsaufwand umgesetzt werden, teils unter Berücksichtigung der kooperativen Zusammenarbeit, Erarbeitung von Kooperationsverträgen (z.B. Bereich Schule, Jobcenter)

Interpretationshinweise zum Gesetzestext	Magdeburg	personelle Absicherung / Mehrbedarfe
<p>§ 4 KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung</p> <p><u>(Abs. 2)</u></p> <p>Anspruch des Geheimnisträgers auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Wiesner)</p>	<p>- Hinweis von Meysen: verpflichtet ist Jugendamt, Erfüllung nicht durch ASD, sondern spezialisierte Fachkräfte ect. → kein Misstrauen gegenüber dem JA, sondern funktional begründet, Anonymität eher Fiktion, Schwelle fürs Mitteilen nicht gesenkt, wenn Jugendamt, eigener Auftrag nach 8a zwingt zu eigenem Tätigwerden)</p>	<p>- sollte es eine Berücksichtigung des fachlichen Hinweises von Dr. Th. Meysen vom DIJuF geben, muss ein „Pool“ von zur Verfügung stehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte geklärt und geschaffen werden, es ist davon auszugehen, dass auch ohne Berücksichtigung der fachlichen Hinweise von Meysen der zeitliche Mehraufwand aus dem Bereich der 51.3 nicht in jedem Fall abzudecken wäre</p>
<p>§ 4 KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung</p> <p><u>(Abs.3)</u></p> <p>Befugnis der benannten Geheimnisträger zur Datenweitergabe an das JA, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. (Wiesner), gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Beteiligten (Meysen)</p>		

Artikel 2

2.2 Änderungen im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (die Wesentlichen)

Interpretationshinweise zum Gesetzestext	Magdeburg	personelle Absicherung / Mehrbedarfe
<p>§ 8 Abs. 3 SGB VIII - Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung</p> <p>Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche als <u>Rechtsanspruch</u></p>		
<p>8a SGB VIII - Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>systemische Trennung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzauftrags des Jugendamtes (Abs. 1 bis 3) - Schutzauftrag der freien Träger (Abs. 4) <p>Fachliches Profil der insoweit erfahrenen Fachkraft als Gegenstand der Vereinbarung mit dem freien Träger</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Verpflichtung</u> des Jugendamtes zum Hausbesuch bei Erforderlichkeit nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall (Abs. 1 Satz 2) - <u>Verpflichtung</u> jedes Jugendamtes zur Übermittlung bekannt gewordener Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an das örtlich zuständige Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags (Abs. 5) 	<ul style="list-style-type: none"> - in Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten ist sicherzustellen, dass ein entsprechendes Schutzkonzept vorliegt → muss Gegenstand der Vereinbarungen werden - wer ist eine insoweit erfahrende Fachkraft, klare Definition und festgeschriebene Qualifikationsvoraussetzungen (Qualifikation) → muss Gegenstand der Vereinbarungen mit freien Trägern werden - Hausbesuch, sofern nach fachlicher Einschätzung erforderlich!!! Unmittelbarer Eindruck vom Kind (Kinder) und der persönlichen Umgebung, Inaugenscheinnahme → Änderung der Dienstanweisung zum Verfahrensablauf § 8a 	<ul style="list-style-type: none"> - Vereinbarungen sind neu abzuschließen; zu klären ist, wer erarbeitet die Vereinbarungen unter Berücksichtigung des Leistungsangebotes und Möglichkeiten eines entsprechend akzeptablen Schutzkonzeptes - wie bereits benannt, muss das JA Kriterien/Definition der Fachkraft benennen, ggf. Nutzung einer zeitlich befristeten AG mit freien Trägern - Änderungsentwurf zur Vorlage AL durch 51.3 - Änderungsentwurf zur Vorlage AL durch 51.3

Interpretationshinweise zum Gesetzestext	Magdeburg	personelle Absicherung / Mehrbedarfe
	<ul style="list-style-type: none"> - Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel im persönlichen Gespräch unter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten, Kind/Jugendlicher, soweit der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt ist <ul style="list-style-type: none"> → Korrektur/ Anpassung der DA Aktenabgabe → Veränderung der DA zum Verfahrensablauf § 8a 	
<p>§ 8b SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</p> <p><u>(Abs. 1)</u></p> <p>Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe in naher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben Anspruch auf Einzelfallberatung <u>vom örtlichen Träger</u> der Jugendhilfe (durch eine insoweit erfahrende Fachkraft)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - das Jugendamt wird verpflichtet die Beratung durch erfahrene Fachkräfte sicherzustellen – <u>Sicherstellung eines ausreichenden Beratungsangebotes</u> für alle Personen die im beruflichen Kontakt mit Kindern/Jugendlichen stehen <ul style="list-style-type: none"> → Zuwachs an Beratungsaufgaben des Jugendamtes → auch die Möglichkeit der anonymen Beratung – mögliches Verfahren erarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung noch offen, ist auch im Zusammenhang mit den Anmerkungen zum § 4 KKG zu sehen - personeller Mehrbedarf soll durch Koordinationsstelle abgedeckt werden
<p>§ 8b SGB VIII - Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</p> <p><u>Abs. 2)</u></p> <p>Träger von Einrichtungen haben <u>Rechtsanspruch auf Beratung</u> bei der Entwicklung und Anwendung von Kinderschutzstandards <u>gegenüber dem</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beachtung des § 45 SGB VIII – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung und in Verbindung mit § 79 a SGB VIII ist die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe hinreichend anzupassen <ul style="list-style-type: none"> → Entwicklung von entsprechenden Qualitätskriterien → <u>Beachtung in LEQ Vereinbarungen</u> → Betriebserlaubnisbehörde Kita = Kommune! 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsanspruch gegenüber dem überörtlichem Träger - Prüfung durch JA bei Abschluss von Vereinbarungen - Stabsstelle?

Interpretationshinweise zum Gesetzestext	Magdeburg	personelle Absicherung / Mehrbedarfe
<p><u>überörtlichen Träger</u> auf zwei Themenfelder bezogen → Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie auf Verfahren zur Beteiligung struktureller Entscheidungen und Beschwerde</p> <p>der Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien bezogen auf erlaubnispflichtige Einrichtungen ist von der Betriebserlaubnisbehörde zu erfüllen</p>		
<p>§ 16 SGB VIII – Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</p> <p>ausdrückliche Erweiterung des Adressatenkreises auf <u>werdende Eltern</u> stärkere Fokussierung auf frühe Hilfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zuwachs an Beratungstätigkeit für werdende Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines möglichen Beratungszuwachses bleibt abzuwarten
<p>§ 37 SGB VIII – Sicherung der Hilfefortsetzung in der Vollzeitpflege</p> <p>(Abs. 2)</p> <p>Sicherstellung der Beratung und Unterstützung am Ort den Pflegestelle, entspricht keiner Änderung des § 86 Abs. 6 SGB VIII (Zuständigkeitswechsel nach 2 Jahren), aber wenn die Pflegeperson weit entfernt vom zuständigen Jugendamt wohnt ist auch die Beratung und Unterstützung ausdrücklich verpflichtend sicher zu stellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - möglicher Zuwachs an Beratungsaufgaben → kann auch durch einen freien Träger geleistet werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung wurde noch nicht besprochen, soll aber in städtischer Verantwortung bleiben

Interpretationshinweise zum Gesetzestext	Magdeburg	personelle Absicherung / Mehrbedarfe
<p>§ 37 SGB VIII – Sicherung der Hilfekontinuität in der Vollzeitpflege</p> <p>(Abs. 2a)</p> <p>Sicherung des Hilfebedarfs und der Höhe der laufenden Leistungen im Hilfeplan Verpflichtung, Art, Ziele und Umfang der Zusammenarbeit mit der Pflegeperson und die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes/Jugendlichen sind im Hilfeplan verbindlich festzuhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - soweit im Rahmen der Amtshilfe der örtliche Träger bedient wird oder die Sicherstellung durch einen freien Träger erfolgt - Kosten sind sicherzustellen, einschließlich Verwaltungskosten → Kostenerhöhung → Pflicht zur Amtshilfe - nach Zuständigkeitswechsel sind die Hilfesettings zu übernehmen, auch wenn die Modalitäten nicht dem nun zuständigen Jugendamt entsprechen → Aktualisierung der Arbeitsweise des Pflegekinderdienstes 	<ul style="list-style-type: none"> - Kosten sind sicherzustellen, einschließlich Verwaltungskosten → Kostenerhöhung → Pflicht zur Amtshilfe - Aktualisierung der Arbeitsweise des Pflegekinderdienstes - Entwicklung eines möglichen erhöhtem Arbeitsaufwandes des PKD bleibt abzuwarten
Interpretationshinweise zum Gesetzestext	Magdeburg	personelle Absicherung / Mehrbedarfe
<p>§ 43 SGB VIII – Erlaubnis zur Kindertagespflege</p> <p>§ 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII gilt entsprechend</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage erweitertes Führungszeugnis unter Beachtung Datensicherung 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit?
<p>§ 44 SGB III – Erlaubnis zur Vollzeitpflege</p> <p>§ 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII gilt entsprechend</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage erweitertes Führungszeugnis unter Beachtung Datensicherung 	<ul style="list-style-type: none"> - PKD – Aufgabe, Beachtung bei der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis

Interpretationshinweise zum Gesetzestext	Magdeburg	personelle Absicherung / Mehrbedarfe
<p>§ 45 SGB VIII – Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung</p> <p>Wohl des Kindes/Jugendlichen muss gewährleistet sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - räumliche, fachliche, wirtschaftliche, personelle Voraussetzungen - gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird - gesundheitliche Vorsorge u. medizinische Betreuung nicht erschwert werden - Sicherung der Rechte der Kinder/Jgdl. in Einrichtungen zu Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit einer Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten (Beschwerdemanagement) 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorlage erweitertes Führungszeugnis unter Beachtung Datensicherung - auch zu beachten bei Betriebserlaubniserteilung in kommunaler Verantwortung 	<ul style="list-style-type: none"> - Wer im JA zuständig?
<p>§ 47 SGB VIII – Meldepflicht</p> <p>um eine rechtzeitige Reaktion der Behörden zu gewähren, wurde die Meldepflicht auf Ereignisse/ Entwicklungen , die das Wohl des Kindes/Jugendlichen beeinträchtigen, erweitert</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Anpassung der Leistungsbeschreibungen</u> - Verfahren zu besonderen Vorkommnissen und Ereignissen die das Wohl der Kinder/Jugendlichen beeinträchtigen - Berücksichtigung der Anzeigepflicht in Vereinbarungen mit Trägern von erlaubnispflichtigen Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der aufgezeigten Verfahren durch JA (wer Leistungsbeschreibungen zu prüfen hat) vor Abschluss von Vereinbarungen
<p>§ 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen</p> <p>Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses</p> <p>Einbeziehung neben- und ehrenamtlich tätiger Personen, autonome Entscheidung des Jugendamtes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verfahren zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses innerhalb des Jugendamtes unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bereiche einschließlich ehrenamtlich tätiger Personen und der Kostenklärung - Abstimmung mit freien Trägern für welche Aufgaben von Ehrenamtlichen auch ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist 	<ul style="list-style-type: none"> - Benennung der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten im JA und Verfahren – Festlegung muss erfolgen - Festlegung durch AL, bei welchen Aufgaben Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen

Interpretationshinweise zum Gesetzestext	Magdeburg	personelle Absicherung / Mehrbedarfe
<p>§§ 79, 79a, 74 SGB VIII – gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung und -sicherung</p> <p>Qualitätsentwicklung als Teil der Gewährleistungspflicht des öffentlichen Trägers (§ 79 SGB VIII) einschließlich Planungsverantwortung zur Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII</p> <p>Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung i.S. des § 72a ist Voraussetzung für die finanzielle Förderung (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr.1)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlage in Vereinbarungen (LEQ und nach § 8a Abs. 4 SGB VIII) zwischen Jugendamt und freien Trägern (auch bei Angeboten/Leistungen nach § 11 SGB VIII) - § 79a Abs.1 → Verpflichtet das Jugendamt zur Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneten Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für - die Gewährung und Erbringung von Leistungen <ul style="list-style-type: none"> - die Erfüllung anderer Aufgaben - den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen → Erstellung von Qualitätskriterien/-merkmale → <u>Qualitätsentwicklungsvereinbarungen</u> nach § 79a Abs.2 ↓ LEQ → Jugendhilfeplanung – bedarfsgerechte Entwicklung von Angeboten 	<ul style="list-style-type: none"> - <u>zeitlich hoher Mehrbedarf, der bei aktuellem Personalbestand nicht zufriedenstellend abgedeckt werden kann.</u> - unter der Berücksichtigung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den freien Trägern muss, ggf. in einer entsprechend geführten AG unter Federführung der öffentlichen JH, ein Katalog von Qualitätskriterien erstellt werden sowie Qualitätsentwicklungsleitlinien - Erstellung eines entsprechenden Überprüfungsverfahrens - personelle Absicherung auf notwendige Bedarfe insbesondere im Bereich HzE muss gesichert werden
<p>§ 86c SGB VIII – fortdauernde Zuständigkeit und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel</p> <p>Ein fachgerechtes Verfahren bei Fallabgabe und Fallübernahme ist sicherzustellen. Die unverzügliche Übermittlung der für die Hilfestellung und den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Daten ist zu gewährleisten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Fallübergabegespräche</u> bei Fortsetzung von Leistungen, die nach § 36 Abs. 2 SGB VII der Hilfeplanung unterliegen, angemessene Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes/Jugendlichen - Berücksichtigung des § 8a Abs. 5 SGB VIII (gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt) - aktuelle Verfügung innerhalb des Jugendamtes zur Aktenführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Änderungsentwurf der aktuellen Verfügung zur Vorlage AL 51.3 in Zusammenarbeit Frau Podei

Interpretationshinweise zum Gesetzestext	Magdeburg	personelle Absicherung / Mehrbedarfe
<p>§§ 98,99 SGB VIII – Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz</p> <p>Regelung der Erhebungsmerkmale über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos und der Maßnahmen bei festgestellter Gefährdung Erfassung des Ausmaßes von vorliegenden Kindeswohlgefährdungen</p> <p>Berücksichtigung der Konkretisierung des Rechtsfolgekatalogs in § 1666 Abs. 3 BGB</p>	<p>- § 8a Statistik - Verfahren der Bundesstatistik liegt vor, Statistik wird seit 01.01.2012 online geführt</p>	

Artikel 3

2.3 Änderung anderer Gesetze

Interpretationshinweise zum Gesetzestext	Magdeburg	personelle Absicherung / Mehrbedarfe
§ 21 SGB IX – Kinderschutz in Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen		
§ 2 Abs.1 und § 4 Abs. 2 – Schwangerschaftskonfliktgesetz	- Verpflichtung zur Mitwirkung der Beratungsstellen in den Netzwerken zum Kinderschutz (§ 4 Abs. 2 SchKG)	

Artikel 4

Evaluation

→ Bundesregierung unter Beteiligung der Länder

Artikel 5

Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 6

Inkrafttreten

→ seit 01.01.2012